

Vereinsatzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck des Vereins.....	2
§ 3 Verwendung der Mittel.....	2
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Rechte der Mitglieder	2
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Ehrenbestimmungen.....	3
§ 8 Mitgliedsbeiträge	3
§ 9 Organe des Vereins	3
§ 10 Die Mitgliederversammlung	4
§ 11 Beschlüsse	4
§ 12 Rechnungsprüfer.....	5
§ 13 Der Vorstand	5
§ 14 Der Beirat	6
§ 15 Geschäftsjahr	6
§ 16 Auflösung des Vereins.....	6
§ 17 Inkrafttreten der Satzung.....	7

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Hans-Christian-Andersen-Schule e.V.“ mit Sitz in Mannheim. Er ist im Vereinsregister unter der VR 1789 des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung von Aktivitäten, die dem Gemeinwesen der Grundschule (Hans-Christian-Andersen-Schule, Rudolf-Maus-Str. 20, 68307 Mannheim, nachfolgend HCA genannt) d.h. deren Schülerinnen und Schüler dienlich sind.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral; er darf nicht zu politischen Zwecken herangezogen werden.

§ 3 Verwendung der Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für die Belange der HCA ausgegeben werden.

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.

Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Bei besonderen Härtefällen in der Schülerschaft kann der Bedarf vom Vorstand im Sinne „mildtätige Zwecke“ § 53 Absatz 2 der AO geprüft werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen (ab dem 18. Lebensjahr), juristische Personen (Firmen) und Vereine werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über die der Vorstand entscheidet.

Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Mit der Abgabe der Beitrittserklärung erklärt sich das Mitglied mit der Satzung des Vereins einverstanden.

Die Mitgliedschaft kann auch über die Zeit der Schulentlassung des oder der Kindes (er) weitergeführt werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied kann dem Vorstand neue Mitglieder vorschlagen und hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, vereinschädigende Äußerungen in Wort und Tat zu unterlassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (31.07.) möglich.

Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und spätestens 3 Monate (30.04.) vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Der Austritt kann schon bei Abgabe der Beitrittserklärung zum Ende eines Schuljahres festgelegt werden.

Der Ausschluss aus dem Verein wird vom Vorstand ausgesprochen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Satzungszweck, Ordnungen oder die Vereinsinteressen verstößt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Auf eine mündliche oder schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes darf verzichtet werden.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Ehrenbestimmungen

Natürliche Personen, welche sich um die Förderung des Vereins und seiner Aufgaben besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und durch Zustimmung der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) geehrt werden.

In ganz besonderen Fällen kann auch eine Ehrenmitgliedschaft ausgesprochen werden.

Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich immer zum 01.11. des laufenden Geschäftsjahres durch Abbuchung oder Überweisung zu entrichten.

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

Einem Einzelmitglied, welches unverschuldet in eine Notlage gerät kann der Beitrag auf Antrag gestundet, teilweise oder ganz erlassen werden. Hierüber entscheidet die Vorstandschaft.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand, gem. § 13 Der Vorstand
3. Die Beisitzer (2 Elternvertreter, 2 Lehrervertreter + Elternbeirat-Vorsitzende-/r), gem. § 14 Der Beirat

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden und zwar im 4. Quartal des laufenden Jahres.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Es genügt die Absendung der Einladung an die letzte bekannte Adresse bzw. E-Mail-Adresse der Mitglieder. Jedes Mitglied kann sich mit einer schriftlichen Vollmacht durch seinen Ehepartner oder durch eine natürliche, volljährige Person seiner Wahl vertreten lassen. Ist die bevollmächtigte Person bereits Mitglied darf diese jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Auch hier ist die 14-Tage-Frist einzuhalten.

Im Bedarfsfall kann die Vorstandschaft jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der jährlichen Berichte

- Vorstand
- Kassierer
- Rechnungsprüfer

2. Entlastung des Vorstandes und Wahl des Wahlleiters

3. Wahl des Vorstandes (der den Wahlvorstand ablöst und die restliche Wahl der Vorstandsmitglieder durchführt)

4. Wahl der Rechnungsprüfer (2)

Bei der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen

5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

6. Satzungsänderungen

7. Auflösung des Vereins

§ 11 Beschlüsse

Bei Wahlen und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zählt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind bei Anwesenheit von mind. 5% der Mitglieder beschlussfähig. Juristische Personen, Vereine, Einzelmitglieder und Familienmitglieder haben je eine Stimme.

Anträge zur Tagesordnung sind mind. 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe die Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Rechnungsprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Mitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Der Vorstand

Die Vorstandschaft besteht aus 5 Mitgliedern:

1. Vorsitzende
2. stellv. Vorsitzende
3. Hauptkassierer
4. Schriftführer
5. Beisitzer (vom Beirat gewählt)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Fällt ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Position durch ein Mitglied des Vereins kommissarisch zu besetzen.

Nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden bei Vorlage einer schriftlichen Zustimmung, die vom Wahlleiter verlesen wird.

Der bisherige Vorstand bleibt bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Verein wird durch zwei seiner Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

Kassen- bzw. Bankanweisungen bis zu einem Betrag von 150,- Euro können vom 1. Vorsitzenden oder vom Hauptkassierer als Einzelpersonen unterzeichnet werden.

Darüberhinausgehende Beträge können nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich unterschrieben werden.

Der Vorstand kommt mindestens einmal pro Quartal zu einer Sitzung zusammen.

§ 14 Der Beirat

Der Beirat besteht aus höchstens 5 Mitgliedern:

- 2 Elternvertreter
- 2 Lehrervertreter
- Elternbeirat-Vorsitzende-/r

Der Beirat wählt einen Sprecher, der Mitglied des Vorstandes ist.

Wahlen zum Beirat:

Die Mitglieder des Beirates werden in den einzelnen Gremien (Elternbeiratssitzung bzw. Gesamtlehrerkonferenz) für 2 Jahre gewählt und dann der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.

Im Falle der Nichtbestätigung durch die Mitgliederversammlung finden Neuwahlen in den betreffenden Gremien statt.

Aufgaben des Beirates:

Der Beirat berät den Vorstand in allen die Schule betreffenden Angelegenheiten.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. des laufenden Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 16 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Beschluss gefasst werden.

Auch hier ist bei der Einladung die 14-Tage-Frist zu wahren.

Bei beschlossener Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen der Stadt Mannheim zu, mit der Auflage es für einen gemeinnützigen Zweck der Hans-Christian-Andersen-Schule zur Verfügung zu stellen.

Ein Beschluss hierüber darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes erfolgen.

Auf keinen Fall kann das Vermögen unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde am 29.01.1992 in Mannheim Schönau von der Gründerversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

- Die Änderung des § 10 Absatz 1 wurde am 24.04.1996 beim Vereinsregister zur Änderung vorgelegt und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- Die Änderung der § 1, 2, 3, 10 13 wurde am 11.12.2006 beim Vereinsregister zur Änderung vorgelegt und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- Die Änderung des § 10 wurde am 13.12.2007 beim Vereinsregister zur Änderung vorgelegt und tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.
- Die Änderung des § 1-6, 8-14, 16, 17 wurde am 27.11.2017 beim Vereinsregister zur Änderung vorgelegt und tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.